

## Förderung von nicht investiven Projekten im Ökolandbau 2026

### Hier: Ablauf des ersten Antragsverfahrens 2026, Fachliche und inhaltliche Anforderungen zu den Zuwendungsanträgen

Die **Bewerbungskonzepte im Rahmen der Antragstellung** sollen max. 17.500 Zeichen (max. 7 DIN A4-Seiten) umfassen und insbesondere soll erkennbar werden, auf welchem Weg und in welchem Umfang mit dem Projekt eine Ausweitung des Ökologischen Landbaus oder eine Stärkung der gesamten Wertschöpfungskette zum Ökolandbau erreicht werden soll. Wichtig ist insbesondere, dass im Konzept auch Ansätze erkennbar sind, die der Unterstützung der regionalen Verarbeitung und der Vermarktung von Bioprodukten dienen können.

#### Hinweise zur Einreichung:

Die Zuwendungsanträge sind fristgemäß auf den für die Antragstellung vorgesehenen Vordrucken sowie den geforderten Anlagen bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover, als zuständige Bewilligungsbehörde in schriftlicher Form einzureichen.

Die Frist für die Einreichung der Zuwendungsanträge für das **Versuchswesen** endet am **25.03.2026**. Die Frist für die Einreichung der Zuwendungsanträge für **alle anderen Projekte** endet am **09.04.2026**.

Später eingehende Zuwendungsanträge oder Anträge, die sich nicht auf den nachfolgend ausgeschriebenem Maßnahmenbereich nach Nummer 2.1 Richtlinie Ökolandbau beziehen, werden nicht berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

**Bitte beachten Sie, dass es seit Januar 2026 eine Neufassung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Regelung der Ausnahme vom vorzeitigen Vorhabenbeginn gibt.**

**Ein Anspruch auf Fördermittel entsteht erst mit der Bewilligung. Der vorzeitige Beginn einer Maßnahme erfolgt auf eigenes Risiko der Antragsstellenden und kann im Falle einer Nicht- oder Teilbewilligung zu einer fehlenden oder reduzierten Förderung führen.**

#### **Ausschnitt aus den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (LHO):**

Gemäß § 5 LHO werden die VV zu § 44 LHO mit Wirkung vom 01.01.2026 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:

„1.3 Bei Maßnahmen zur Projektförderung mit vom Zuwendungsempfänger im Antrag zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben von weniger als 100 000 EUR ist der Vorhabenbeginn ab Antragstellung zugelassen. Bei Maßnahmen mit im Antrag zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben von 100 000 EUR und mehr dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind; die Bewilligungsbe-

hörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. [...].“

### **Hinweis zur Antragsstellung:**

Als Antragsstellung gilt der **Eingang des Antrags bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen**.

### **Erläuterungen zum weiteren Verfahren:**

Die fristgemäß eingereichten Zuwendungsanträge werden vom ML nach der Richtlinie Ökolandbau und entsprechend der nachfolgend **vorgegebenen Themenschwerpunkte** fachlich bewertet und priorisiert. Bewilligt werden dann diejenigen Anträge, die die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen und auf Grundlage Priorisierung vom ML als inhaltlich förderwürdig bewertet wurden.

### **Themenschwerpunkte zum ersten Antragsstichtag unter Bezugnahme der Nr. 2.1.1 bis 2.1.6 „Gegenstand der Förderung“ der Richtlinie Ökolandbau:**

1. Gem. Nr. 2.1.2 Richtlinie Ökolandbau: Wissensaustausch und Informationsmaßnahmen nach Maßgabe von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2022/2472, zum Aufbau, zur Pflege und Weiterentwicklung von Netzwerken zwischen Produzenten, Verarbeitung und/oder Handel sowie weiteren relevanten Gruppen.

Es stehen Haushaltsmittel i.H.v. insgesamt 150.000 Euro für eine Projektlaufzeit von einem Jahr für Projekte zur Nutzung von Kompost oder anderen Düngemitteln im Ökolandbau zur Verfügung.

Es stehen Haushaltsmittel i.H.v. insgesamt 60.000 Euro für eine Projektlaufzeit von einem Jahr für ein Projekt zur Optimierung der Lagerung von ökologischen Druschfrüchten in Niedersachsen zur Verfügung.

Es stehen Haushaltsmittel i.H.v. insgesamt 50.000 Euro für eine Projektlaufzeit von einem Jahr für Projekte zu Themenbereichen des ökologischen Landbaus in niedersächsischen Wasserschutzgebieten zur Verfügung.

2. Gem. Nr. 2.1.2 Richtlinie Ökolandbau: Wissensaustausch und Informationsmaßnahmen nach Maßgabe von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2022/2472, zur praxisbezogenen Information der Verbraucherinnen und Verbraucher durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen.

Es stehen Haushaltsmittel i.H.v. insgesamt 100.000 Euro für eine Projektlaufzeit von einem Jahr für ein Projekt zur Umsetzung der “Niedersächsischen Aktionstage Ökolandbau 2026” zur Verfügung.

3. Gem. Nr. 2.1.2 Richtlinie Ökolandbau: Wissensaustausch und Informationsmaßnahmen nach Maßgabe von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2022/2472, zur Qualifikation in den Themenbereichen des ökologischen Landbaus.

Es stehen Haushaltsmittel i.H.v. insgesamt 200.000 Euro für eine Projektlaufzeit von einem Jahr für Projekte zur Umsetzung von Informationsveranstaltungen zu Themenbereichen des ökologischen Landbaus zur Verfügung.

4. Gem. Nr. 2.1.3 Richtlinie Ökolandbau: Bereitstellung von Beratungsdiensten für ökologische sowie für an Umstellung auf ökologischen Landbau interessierte Betriebe nach Maßgabe von Artikel 22 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) 2022/2472, insbesondere
- zur Beratung von umstellungsinteressierten, konventionell wirtschaftenden Landwirtinnen und Landwirten,
  - zur Beibehaltung und Verbesserung von ökologischen Anbau- und Haltungsverfahren.

Es stehen Haushaltsmittel i.H.v. insgesamt 50.000 Euro für eine Projektlaufzeit von einem Jahr für Beratungsveranstaltungen vor allem im Bereich Produktionstechnik für die Beratung in Gruppen mit mindestens 5 Teilnehmenden oder für Fachveranstaltungen zur Verfügung.

5. Gem. Nr. 2.1.4 Richtlinie Ökolandbau: Maßnahmen zur Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse nach Maßgabe von Artikel 24 der Verordnung (EU) 2022/2472 durch
- a. die Veranstaltung von und die Teilnahme an Wettbewerben und Ausstellungen.
  - b. die Veröffentlichungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Es stehen Haushaltsmittel i.H.v. insgesamt 70.000 Euro im Haushaltsjahr 2026 für die Präsentation der niedersächsischen Öko-Branche auf der IGW im Januar 2027 zur Verfügung.

6. Gem. Nr. 2.1.5 Richtlinie Ökolandbau: Zusammenarbeit im Agrarsektor nach Maßgabe von Artikel 32 der Verordnung (EU) 2022/2472 zur Verwirklichung eines oder mehrerer Ziele gemäß Artikel 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 mit mindestens zwei Akteuren.

Es stehen Haushaltsmittel i.H.v. insgesamt 200.000 Euro für eine Projektlaufzeit von einem Jahr für die

- a. Entwicklung neuer ökologischer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien im Agrarsektor und im Lebensmittelsektor, soweit es sich um landwirtschaftliche Erzeugnisse handelt;
  - b. Horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte;
  - c. Absatzfördermaßnahmen in einem lokalen Rahmen zur Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte zur Verfügung.
7. Gem. Nr. 2.1.6 Richtlinie Ökolandbau: Forschung und Entwicklung im Agrarsektor nach Maßgabe von Artikel 38 der Verordnung (EU) 2022/2472, insbesondere praxisbezogene Versuchsanstellungen zur Verbesserung der Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbau- und Haltungsverfahren.

Es stehen Haushaltsmittel i.H.v. insgesamt 150.000 Euro für eine Projektlaufzeit von einem Jahr für praxisbezogene Versuchsanstellungen zur Verfügung. Diese Ausschreibung ist allein für Untersuchungen von kleinen und niedersachsenspezifischen Fachzusammenhängen.

Es können Anträge berücksichtigt werden, die Versuche beschreiben, bei denen die Ernte der Kultur im Jahr 2027 erfolgt.

Wirksamkeitsversuche von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln sind nicht förderfähig.

#### **Erforderliche Angaben im Zuwendungsantrag:**

Der Zuwendungsantrag muss **mindestens** die nachfolgenden Angaben gem. Nr. 7.4.2 der Richtlinie Ökolandbau enthalten:

- a) Namen und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Projekts oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses des Projekts oder der Tätigkeit,
  - durch **Aufstellung eines konkreten Maßnahmenplan** zur Zielerreichung mit konkreter inhaltlicher Beschreibung und
  - insbesondere der Darlegung der Gründe, warum das geplante Projekt einen **Beitrag zur Ausweitung des ökologischen Landbaus in Niedersachsen** leistet.
- c) Standort des Projektes oder der Tätigkeit,
- d) Aufstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- e) Art der Zuwendung und Höhe der für das Vorhaben oder die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung,
  - durch **Aufstellung eines konkreten Zeit- und Finanzierungsplans**,
- f) Ziele des Projektes,
- g) Zuordnung des Projektes zu den Förderbereichen nach Nummer 2.1 Richtlinie Ökolandbau und
- h) Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeiten.

**Zudem sind die folgenden besonderen Voraussetzungen mindestens zu erfüllen:**

**Zu 2. Forschung und Entwicklung im Agrarsektor:**

Die eingereichten Bewerbungskonzepte für das Öko-Versuchswesen sollen die Entwicklung der ökologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft durch mehr Forschung, Wissenstransfer und Datenermittlung unterstützen.

Zuwendungsanträge, die die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen, werden anhand der nachstehend aufgeführten Kriterien zum jeweiligen Stichtag bei Erfüllung der jeweiligen Kriterien mit den nachfolgend festgelegten Punkten bewertet.

Beginnend mit dem Zuwendungsanträgen mit der höchsten Punktzahl werden die Zuwendungsanträge bewilligt, bis die Fördermittel erschöpft sind.

Zuwendungsanträge, die die Bewilligungsvoraussetzungen nicht erfüllen oder für die die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nicht ausreichen, sind abzulehnen.

**Auswahlkriterien/ Ranking zu den Themenschwerpunkten:**

**Zu 1. Zum Aufbau, zur Pflege und Weiterentwicklung von Netzwerken zwischen Produzenten, Verarbeitung und/oder Handel sowie weiteren relevanten Gruppen:**

**Allgemeine Kriterien:**

1. Effizienz der Förderung: Angemessenheit des Verhältnisses zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen:
  - Besonders angemessen **10 Punkte**;
  - Angemessen **5 Punkte**;
  - Ungünstig **0 Punkte**.

**Qualitätsbezogene Kriterien:**

1. Grundsätzliche konzeptionelle Qualität, Vollständigkeit und Stimmigkeit des Konzepts:
  - Klares und schlüssiges Konzept **10 Punkte**;
  - Konzept klar, wirkt aber in Teilen noch unausgereift **5 Punkte**;
  - Nicht erkennbar **0 Punkte**.
2. Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren:
  - Zusammenarbeit mit mehr als zwei Akteuren **5 Punkte**;
  - Zusammenarbeit mit zwei Akteuren **2 Punkte**;
  - Zusammenarbeit mit weniger als zwei Akteuren **0 Punkte**.

3. Die Qualitäts- und Ertragssicherung kann durch das Projekt gesteigert werden:
  - Hoch **15 Punkte**;
  - Mittel **10 Punkte**;
  - Gering **5 Punkte**.
  
4. Umweltbelastungen (z. B. Ressourcenschutz, Biodiversitätsverlust) können durch das Projekt reduziert werden:
  - Trägt in besonderem Maße zur Reduktion von Umweltbelastung bei **5 Punkte**;
  - Trägt zur Reduktion von Umweltbelastungen bei **2 Punkte**;
  - Kein Beitrag **0 Punkte**.
  
5. Stärkung des niedersächsischen Ökolandbaus:
  - Kann in besonderem Maße zur Stärkung des niedersächsischen Ökolandbau beitragen **15 Punkte**;
  - Kann zur Stärkung des niedersächsischen Ökolandbaus beitragen **10 Punkte**;
  - Kein Beitrag **0 Punkte**.

### **Antragsteller**

1. Themenspezifisches Netzwerk vorhanden:
  - großes Netzwerk (auch transdisziplinär) vorhanden, **10 Punkte**;
  - Netzwerk vorhanden **5 Punkte**;
  - kein Netzwerk vorhanden **0 Punkte**.

### **Zu 2. Für Wissensaustausch und Informationsmaßnahmen zur praxisbezogenen Information der Verbraucherinnen und Verbraucher durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen:**

#### **Allgemeine Kriterien:**

1. Effizienz der Förderung: Angemessenheit des Verhältnisses zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen:
  - Besonders angemessen **10 Punkte**;
  - Angemessen **5 Punkte**;
  - Ungünstig **0 Punkte**.

### Qualitätsbezogene Kriterien:

1. Grundsätzliche konzeptionelle Qualität, Vollständigkeit und Stimmigkeit des Konzepts:
  - Klares und schlüssiges Konzept **10 Punkte**;
  - Konzept klar, wirkt aber in Teilen noch unausgereift **5 Punkte**;
  - Nicht erkennbar **0 Punkte**.
2. Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren:
  - Zusammenarbeit mit mehr als zwei Akteuren **5 Punkte**;
  - Zusammenarbeit mit zwei Akteuren **2 Punkte**;
  - Zusammenarbeit mit weniger als zwei Akteuren **0 Punkte**.
3. Das Konzept spricht verschiedene Bevölkerungsgruppen und Altersklassen an:
  - Umgesetzt **10 Punkte**;
  - Teilweise umgesetzt **5 Punkte**;
  - Nicht umgesetzt **0 Punkte**.
4. Umweltbelastungen (z. B. Ressourcenschutz, Biodiversitätsverlust) können durch das Projekt reduziert werden:
  - Trägt in besonderem Maße zur Reduktion von Umweltbelastung bei **5 Punkte**;
  - Trägt zur Reduktion von Umweltbelastungen bei **2 Punkte**;
  - Kein Beitrag **0 Punkte**.
5. Stärkung des niedersächsischen Ökolandbaus:
  - Kann in besonderem Maße zur Stärkung des niedersächsischen Ökolandbau beitragen **15 Punkte**;
  - Kann zur Stärkung des niedersächsischen Ökolandbaus beitragen **10 Punkte**;
  - Kein Beitrag **0 Punkte**.

### Antragsteller

1. Themenspezifisches Netzwerk vorhanden:
  - großes Netzwerk (auch transdisziplinär) vorhanden, **10 Punkte**;
  - Netzwerk vorhanden **5 Punkte**;
  - kein Netzwerk vorhanden **0 Punkte**.

**Zu 3. Wissensaustausch und Informationsmaßnahmen nach Maßgabe von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2022/2472, zur Qualifikation in den Themenbereichen des ökologischen Landbaus.**

**Allgemeine Kriterien:**

1. Effizienz der Förderung: Angemessenheit des Verhältnisses zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen:
  - Besonders angemessen **10 Punkte**;
  - Angemessen **5 Punkte**;
  - Ungünstig **0 Punkte**.

**Qualitätsbezogene Kriterien:**

1. Grundsätzliche konzeptionelle Qualität, Vollständigkeit und Stimmigkeit des Konzepts:
  - Klares und schlüssiges Konzept **10 Punkte**;
  - Konzept klar, wirkt aber in Teilen noch unausgereift **5 Punkte**;
  - Nicht erkennbar **0 Punkte**.
2. Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren:
  - Zusammenarbeit mit mehr als zwei Akteuren **5 Punkte**;
  - Zusammenarbeit mit zwei Akteuren **2 Punkte**;
  - Zusammenarbeit mit weniger als zwei Akteuren **0 Punkte**.
3. Es werden moderne Methoden der Erwachsenenbildung genutzt:
  - Es werden verschiedene Methoden der Erwachsenenbildung genutzt **5 Punkte**;
  - Es wird eine Methode der Erwachsenenbildung genutzt **2 Punkte**;
  - Es wird keine Methode der Erwachsenenbildung genutzt **0 Punkte**.
4. Die Qualitäts- und Ertragssicherung kann durch das Projekt gesteigert werden:
  - Hoch **15 Punkte**;
  - Mittel **10 Punkte**;
  - Gering **5 Punkte**.
5. Umweltbelastungen (z. B. Ressourcenschutz, Biodiversitätsverlust) können durch das Projekt reduziert werden:
  - Trägt in besonderem Maße zur Reduktion von Umweltbelastung bei **5 Punkte**;

- Trägt zur Reduktion von Umweltbelastungen bei **2 Punkte**;
  - Kein Beitrag **0 Punkte**.
6. Stärkung des niedersächsischen Ökolandbaus:
- Kann in besonderem Maße zur Stärkung des niedersächsischen Ökolandbau beitragen **15 Punkte**;
  - Kann zur Stärkung des niedersächsischen Ökolandbaus beitragen **10 Punkte**;
  - Kein Beitrag **0 Punkte**.

### **Antragsteller**

1. Themenspezifisches Netzwerk vorhanden:
  - großes Netzwerk (auch transdisziplinär) vorhanden, **10 Punkte**;
  - Netzwerk vorhanden **5 Punkte**;
  - kein Netzwerk vorhanden **0 Punkte**.

**Zu 4. Gem. Nr. 2.1.3 Richtlinie Ökolandbau: Bereitstellung von Beratungsdiensten für ökologische sowie für an Umstellung auf ökologischen Landbau interessierte Betriebe nach Maßgabe von Artikel 22 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) 2022/2472, insbesondere**

- zur Beratung von umstellungsinteressierten, konventionell wirtschaftenden Landwirtinnen und Landwirten,
- zur Beibehaltung und Verbesserung von ökologischen Anbau- und Haltungsverfahren.

### **Allgemeine Kriterien:**

1. Effizienz der Förderung: Angemessenheit des Verhältnisses zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen:
  - Besonders angemessen **10 Punkte**;
  - Angemessen **5 Punkte**;
  - Ungünstig **0 Punkte**.

### **Qualitätsbezogene Kriterien:**

1. Grundsätzliche konzeptionelle Qualität, Vollständigkeit und Stimmigkeit des Konzepts:
  - Klares und schlüssiges Konzept **10 Punkte**;

- Konzept klar, wirkt aber in Teilen noch unausgereift **5 Punkte**;
  - Nicht erkennbar **0 Punkte**.
2. Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren:
- Zusammenarbeit mit mehr als zwei Akteuren **5 Punkte**;
  - Zusammenarbeit mit zwei Akteuren **2 Punkte**;
  - Zusammenarbeit mit weniger als zwei Akteuren **0 Punkte**.
3. Es werden moderne Methoden der Erwachsenenbildung genutzt:
- Es werden verschiedene Methoden der Erwachsenenbildung genutzt **5 Punkte**;
  - Es wird eine Methode der Erwachsenenbildung genutzt **2 Punkte**;
  - Es wird keine Methode der Erwachsenenbildung genutzt **0 Punkte**.
4. Die Qualitäts- und Ertragssicherung kann durch das Projekt gesteigert werden:
- Hoch **15 Punkte**;
  - Mittel **10 Punkte**;
  - Gering **5 Punkte**.
5. Umweltbelastungen (z. B. Ressourcenschutz, Biodiversitätsverlust) können durch das Projekt reduziert werden:
- Trägt in besonderem Maße zur Reduktion von Umweltbelastung bei **5 Punkte**;
  - Trägt zur Reduktion von Umweltbelastungen bei **2 Punkte**;
  - Kein Beitrag **0 Punkte**.
6. Stärkung des niedersächsischen Ökolandbaus:
- Kann in besonderem Maße zur Stärkung des niedersächsischen Ökolandbau beitragen **15 Punkte**;
  - Kann zur Stärkung des niedersächsischen Ökolandbaus beitragen **10 Punkte**;
  - Kein Beitrag **0 Punkte**.

## **Antragsteller**

1. Themenspezifisches Netzwerk vorhanden:
  - großes Netzwerk (auch transdisziplinär) vorhanden, **10 Punkte**;
  - Netzwerk vorhanden **5 Punkte**;
  - kein Netzwerk vorhanden **0 Punkte**.

**Zu 5. Gem. Nr. 2.1.4 Richtlinie Ökolandbau: Maßnahmen zur Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse nach Maßgabe von Artikel 24 der Verordnung (EU) 2022/2472 durch**

- a. die Veranstaltung von und die Teilnahme an Wettbewerben und Ausstellungen.
- b. die Veröffentlichungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

## **Allgemeine Kriterien:**

1. Effizienz der Förderung: Angemessenheit des Verhältnisses zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen:
  - Besonders angemessen **10 Punkte**;
  - Angemessen **5 Punkte**;
  - Ungünstig **0 Punkte**.

## **Qualitätsbezogene Kriterien:**

1. Grundsätzliche konzeptionelle Qualität, Vollständigkeit und Stimmigkeit des Konzepts:
  - Klares und schlüssiges Konzept **10 Punkte**;
  - Konzept klar, wirkt aber in Teilen noch unausgereift **5 Punkte**;
  - Nicht erkennbar **0 Punkte**.
2. Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren:
  - Zusammenarbeit mit mehr als zwei Akteuren **5 Punkte**;
  - Zusammenarbeit mit zwei Akteuren **2 Punkte**;
  - Zusammenarbeit mit weniger als zwei Akteuren **0 Punkte**.
3. Es werden innovative Formate genutzt:
  - Es werden verschiedene innovative Formate genutzt **5 Punkte**;
  - Es wird ein innovatives Format genutzt **2 Punkte**;

- Er werden keine innovativen Formate genutzt **0 Punkte**.
4. Umweltbelastungen (z. B. Ressourcenschutz, Biodiversitätsverlust) können durch das Projekt reduziert werden:
- Trägt in besonderem Maße zur Reduktion von Umweltbelastung bei **5 Punkte**;
  - Trägt zur Reduktion von Umweltbelastungen bei **2 Punkte**;
  - Kein Beitrag **0 Punkte**.
5. Stärkung des Ökolandbaus:
- Kann in besonderem Maße zur Stärkung des Ökolandbau beitragen **15 Punkte**;
  - Kann zur Stärkung des Ökolandbaus beitragen **10 Punkte**;
  - Kein Beitrag **0 Punkte**.

#### **Antragsteller**

1. Themenspezifisches Netzwerk vorhanden:
  - großes Netzwerk (auch transdisziplinär) vorhanden, **10 Punkte**;
  - Netzwerk vorhanden **5 Punkte**;
  - kein Netzwerk vorhanden **0 Punkte**.

**Zu 6. Gem. Nr. 2.1.5 Richtlinie Ökolandbau: Zusammenarbeit im Agrarsektor nach Maßgabe von Artikel 32 der Verordnung (EU) 2022/2472 zur Verwirklichung eines oder mehrerer Ziele gemäß Artikel 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 mit mindestens zwei Akteuren.**

#### **Allgemeine Kriterien:**

1. Effizienz der Förderung: Angemessenheit des Verhältnisses zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen:
  - Besonders angemessen **10 Punkte**;
  - Angemessen **5 Punkte**;
  - Ungünstig **0 Punkte**.

#### **Qualitätsbezogene Kriterien:**

1. Grundsätzliche konzeptionelle Qualität, Vollständigkeit und Stimmigkeit des Konzepts:
  - Klares und schlüssiges Konzept **10 Punkte**;
  - Konzept klar, wirkt aber in Teilen noch unausgereift **5 Punkte**;
  - Nicht erkennbar **0 Punkte**.

2. Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren:
  - Zusammenarbeit mit mehr als zwei Akteuren **5 Punkte**;
  - Zusammenarbeit mit zwei Akteuren **2 Punkte**;
  - Zusammenarbeit mit weniger als zwei Akteuren **0 Punkte**.
3. Innovativer\* Charakter des Projekts:
  - Einführung eines neuen Produkts oder die Anwendung eines neuen Verfahrens durch unternehmensübergreifende Abstimmung bereits bestehender Akteure **5 Punkte**;
  - Weiterentwicklung bzw. neue Schwerpunktsetzung eines Produkts oder eines Verfahrens oder unternehmensübergreifende Abstimmung **2 Punkte**;
  - Kein innovativer Charakter des Projekts **0 Punkte**.
4. Umweltbelastungen (z. B. Ressourcenschutz, Biodiversitätsverlust) können durch das Projekt reduziert werden:
  - Trägt in besonderem Maße zur Reduktion von Umweltbelastung bei **5 Punkte**;
  - Trägt zur Reduktion von Umweltbelastungen bei **2 Punkte**;
  - Kein Beitrag **0 Punkte**.
5. Stärkung des Ökolandbaus:
  - Kann in besonderem Maße zur Stärkung des Ökolandbau beitragen **15 Punkte**;
  - Kann zur Stärkung des Ökolandbaus beitragen **10 Punkte**;
  - Kein Beitrag **0 Punkte**.

#### **Antragsteller**

1. Themenspezifisches Netzwerk vorhanden:
  - großes Netzwerk (auch transdisziplinär) vorhanden, **10 Punkte**;
  - Netzwerk vorhanden **5 Punkte**;
  - kein Netzwerk vorhanden **0 Punkte**.

**Zu 7. Gem. Nr. 2.1.6 Richtlinie Ökolandbau: Forschung und Entwicklung im Agrarsektor nach Maßgabe von Artikel 38 der Verordnung (EU) 2022/2472, insbesondere praxisbezogene Versuchsanstellungen zur Verbesserung der Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbau- und Haltungsverfahren.**

### Allgemeine Kriterien:

1. Effizienz der Förderung: Angemessenheit des Verhältnisses zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen:
  - Besonders angemessen **10 Punkte**;
  - Angemessen **5 Punkte**;
  - Ungünstig **0 Punkte**.

### Qualitätsbezogene Kriterien:

1. Grundsätzliche konzeptionelle Qualität, Vollständigkeit und Stimmigkeit des Konzepts:
  - Klares und schlüssiges Konzept **10 Punkte**;
  - Konzept klar, wirkt aber in Teilen noch unausgereift **5 Punkte**;
  - Nicht erkennbar **0 Punkte**.
2. Innovativer\* Charakter des Projekts:
  - Einführung eines neuen Produkts oder die Anwendung eines neuen Verfahrens durch unternehmensübergreifende Abstimmung bereits bestehende Akteure **5 Punkte**;
  - Weiterentwicklung bzw. neue Schwerpunktsetzung eines Produkts oder eines Verfahrens ohne unternehmensübergreifende Abstimmung **2 Punkte**;
  - Kein innovativer Charakter des Versuchs **0 Punkte**.
3. Die Qualitäts- und Ertragssicherung kann durch das Projekt gesteigert werden:
  - Hoch **15 Punkte**;
  - Mittel **10 Punkte**;
  - Gering **5 Punkte**.
4. Umweltbelastungen (z. B. Ressourcenschutz, Biodiversitätsverlust) können durch das Projekt reduziert werden:
  - Trägt in besonderem Maße zur Reduktion von Umweltbelastung bei **5 Punkte**;
  - Trägt zur Reduktion von Umweltbelastungen bei **2 Punkte**;
  - Kein Beitrag **0 Punkte**.
5. Stärkung des Ökolandbaus:
  - Kann in besonderem Maße zur Stärkung des Ökolandbau beitragen **15 Punkte**;
  - Kann zur Stärkung des Ökolandbaus beitragen **10 Punkte**;

- Kein Beitrag **0 Punkte**.

6. Es findet eine transdisziplinäre Arbeitsweise statt:

- Es arbeiten mehr als zwei Arbeitsbereiche transdisziplinär zusammen **5 Punkte**;
- Es arbeiten zwei Arbeitsbereiche transdisziplinär zusammen **2 Punkte**;
- Es findet keine transdisziplinäre Arbeitsweise statt **0 Punkte**.